

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
<http://www.buergerliste.de>

Leverkusen, den 25.10.2013

2
An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien, die der drei Bezirksvertretungen sowie die des Rates:

An die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis:

Resolution

Die Gremien der Stadt Leverkusen fordern die neue Bundesregierung auf, die geltende Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990 - in Anlage - zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in folgender Weise zu modifizieren/zu ergänzen:

- 1.) Treten an einer Stelle mehrere Verursacher von Verkehrsgeräuschen auf - Schiene, Luft, Auto -, wirkt also von verschiedenen Seiten sowie mit verschiedener Intensität und zunehmender Häufigkeit der gesundheits-schädliche Lärm auf Mensch und Umwelt ein, so wird dies als besondere Belastung in der Verordnung berücksichtigt und Grenzwerte entsprechend berechnet/modifiziert.
- 2.) Weiterhin wird im Bereich des Schienenlärms auch die zunehmende Häufigkeit des Auftretens einer Lärmquelle als wesentliche/erhebliche Veränderung der jeweiligen Schienenstrecke definiert und so als wichtige Komponente zur Notwendigkeit des Baus eines Lärmschutzes berücksichtigt.
- 3.) Der sogenannte Schienenbonus von 5dBA wird sofort zumindest bei allen Bauvorhaben der Bahn aufgehoben, die sich noch in irgendeinem Planungsstand befinden.

Zu 1:

Wenn zunehmend in Wohngebieten mehrere Verkehrslärmquellen gleichzeitig sowie in verschiedener Intensität und zunehmender Häufigkeit aus verschiedenen/wechselnden Richtungen auf die Umwelt einwirken, entspricht die gängige Grenzwertbestimmung nicht mehr der gesundheitlich zumutbaren Belastung der betroffenen Lebewesen.

Zu 2:

Die Immissionsgrenzwerte sind eine Seite der Medaille, die Festlegung der zunehmenden Häufigkeit des Auftretens einer Lärmquelle - Blockverdichtung - als wesentliche/erhebliche Veränderung einer Schienenstrecke ist zur Berechnung des Lärmschutzes eine sehr wichtige andere.

Zu 3:

Der Schienenbonus ist in Zeiten der Blockverdichtung auf vielen Eisenbahnstrecken wirklichkeitsfern und im Sinne der Gesundheit von hunderttausenden betroffener Anlieger der Strecken endlich abzuschaffen.

Karl Schweiger

Rainer Gintrowski

Rainer Jerabek

Ulrike Lorenz

i.A.

(Erhard T. Schoofs)

16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 12. Juni 1990
 (BGBL I S. 1036; 19.09.2006 S. 2146⁰⁶)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBL I S. 721, 1193) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).

(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um eine oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

§ 2 Immissionsgrenzwerte

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgetübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

§ 3 Berechnung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel ist für Straßen nach Anlage 1 und für Schienenwege nach Anlage 2 zu dieser Verordnung zu berechnen. Der in Anlage 2 zur Berücksichtigung der Besonderheit des Schienenverkehrs vorgesehene Abschlag in Höhe von 5 Dezibel (A) gilt nicht für Schienenwege, auf denen in erheblichem Umfang Güterzüge gebildet oder zerlegt werden.

§ 4 (aufgehoben) ²⁶

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.